

Allgemeine Reisebedingungen des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Reisebedingungen (nachfolgend: AGB) liegen allen unseren Reiseveranstaltungen zugrunde. Sie werden mit der Buchung verbindlich und konkretisieren das Vertragsverhältnis.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Unsere Reiseangebote sowie unsere Angaben und Auskünfte, z.B. in unserem Katalog oder auf unserer Internetseite, sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Reisende kann sich telefonisch, schriftlich oder elektronisch für unsere Reiseveranstaltung anmelden. Mit seiner Anmeldung bietet er uns den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt jedoch erst mit unserer Annahmeerklärung zustande. Diese kann von uns grundsätzlich formfrei erklärt werden. Wir erstellen eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben zur Reise enthält. Eine Abweichung in der Reisebestätigung stellt ein neues Angebot durch uns dar, widerspricht der Reisende binnen zehn Tagen nicht, kommt der Vertrag auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande.
- (3) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Anmeldung vorgenommen hat, wie für seine eigene einzustehen, wenn er dies durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§ 3 Anzahlung, Restzahlung & Zahlungsbedingungen

- (1) Vom Reisenden ist eine Anzahlung in Höhe von EUR 100,00 an uns zu leisten. Die Anzahlung ist mit Übergabe des Sicherungsscheins (Insolvenzversicherung) sofort zur Zahlung an uns fällig.
- (2) Die Restzahlung wird zu dem in der Reisebestätigung genannten Termin zur Zahlung an uns fällig. Ist ein Fälligkeitsdatum im Einzelfall nicht ausgewiesen, wird die Restzahlung am 21. Tage vor Reisebeginn zur Zahlung an uns fällig. Der Reisende erhält seine Reiseunterlagen nach Eingang seiner Zahlung bei uns per E-Mail, Post oder persönliche Übergabe.
- (3) Wir sind berechtigt, Rechnungen per Post oder per E-Mail zu versenden. Der Reisende ist dafür verantwortlich, zu diesem Zweck seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass der E-Mail-Empfang nicht durch technische Sperren (Spamschutz) gestört ist.
- (4) Unser Entschädigungsanspruch bei Rücktritt durch den Reisenden wird sofort zur Zahlung an uns fällig.
- (5) Erbringt der Reisende eine fällige Zahlung nicht oder nicht vollständig und leistet er diese trotz Mahnung mit Fristsetzung durch uns nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- (6) Kosten für Pass- und Visumserfordernisse oder hinsichtlich etwaiger Gesundheitsvorschriften im Reiseland sind nicht in unserem Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 4 Preis- & Leistungsänderungen nach Zustandekommen des Vertrages

- (1) Wir behalten uns vor, den Preis der Reiseveranstaltung angemessen zu erhöhen, wenn sich unsere Kosten wesentlich verändern, insbesondere bei Änderungen unserer Kosten für die Beförderung, wie z.B. für Treibstoff oder andere Energieträger, Erhöhung der Steuer, Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren sowie Änderungen des Wechselkurses im Reiseland. Wir ändern den Preis in dem Umfang, wie sich die Erhöhung unserer Kosten pro

Reiseteilnehmer auf den Preis des Reisenden auswirkt. Sollte dies der Fall sein, werden wir den Reisenden unverzüglich bis 20 Tage vor Reisebeginn hierüber informieren. Spätere Preisänderungen sind unwirksam.

- (2) Der Reisende kann seinerseits eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die zuvor genannten Kosten nach Zustandekommen des Vertrages und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für uns führt. Macht der Reisende hiervon Gebrauch, sind wir berechtigt von dem zu erstattenden Mehrbetrag die uns tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Der Reisende kann einen entsprechenden Nachweis über die Höhe unserer Verwaltungsausgaben verlangen.
- (3) Änderungen einzelner Leistungen, die nach dem Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, wenn die Änderungen nicht erheblich sind und der Gesamtschnitt der Reiseveranstaltung nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Gesamtschnitts der Reiseveranstaltung liegt insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn der Zielort wechselt oder die Reisedauer unzumutbar verändert wird.
- (4) Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8 % oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen von uns, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch uns gegenüber uns geltend zu machen.

§ 5 Sonderleistungswünsche des Reisenden

Sonderleistungswünsche des Reisenden (z.B. benachbarte Zimmer, bestimmte Sanitärausstattung), die nicht durch uns ausgeschrieben sind, sind von uns nicht geschuldet. Es steht dem Reisenden selbstverständlich frei, vor Ort individuelle Sonderleistungen nach seinen Wünschen mit Dritten zu vereinbaren. Das Risiko der Erbringung sowie der Kompatibilität der Sonderleistung mit unserer Reiseveranstaltung trägt der Reisende selbst.

§ 6 Umbuchung auf Wunsch des Reisenden

- (1) Umbuchungen der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung liegt, hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderung, können wir bei Einhaltung einer Frist von zwei Monaten (bei Flugreisen gilt eine Frist von drei Monaten) vor Beginn der Reise unter Geltendmachung eines pauschalen Bearbeitungsentgeltes in Höhe von EUR 40,00 pro Reisenden berücksichtigen.
- (2) Umbuchungen, die nach Ablauf der Fristen aus Abs. 1 erfolgen, können, sofern ihre Durchführung für uns tatsächlich noch möglich sein sollte, nur nach Rücktritt vom bestehenden Vertrag und Neubuchung berücksichtigt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- (3) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn uns gegenüber in Schrift- oder Textform erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Die Erklärung muss spätestens sieben Tage vor Reisebeginn bei uns zugegangen sein. Wir können dem Eintritt des Dritten in den Vertrag widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende

Allgemeine Reisebedingungen des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

uns gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden etwaigen Mehrkosten. Wir dürfen eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und uns tatsächlich entstanden sind.

§ 7 Rücktritt durch den Reisenden

- (1) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reiseveranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns.
- (2) Im Falle des Rücktritts durch den Reisenden verlangen wir eine angemessene Entschädigung. Unser Entschädigungsanspruch ist sachlich und zeitlich gestaffelt. Er wird vom Reisepreis wie folgt berechnet:
 - a) Bus- und Bahnreisen
 - bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 20 %;
 - vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 25 %;
 - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 40 %;
 - vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 60 %;
 - vom 07. bis 01. Tag vor Reisebeginn: 70 %;
 - am Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 80 %.
 - b) Kreuzfahrten
 - bis zum 60. Tag vor Reisebeginn: 15 %;
 - vom 59. bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 20 %;
 - vom 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 30 %;
 - vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %;
 - vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 70 %;
 - vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 80 %;
 - vom 07. bis 01. Tag vor Reisebeginn: 90 %;
 - am Reisetag oder bei Nichtantritt der Reise: 95 %.Ein Nichtantritt der Reise liegt auch vor, wenn der Reisende am vereinbarten Abreiseort nicht rechtzeitig erscheint oder die Reise wegen fehlender Pass- & Visumerfordernisse oder auf Grund der von ihm zu verantwortenden Nichteinhaltung der Gesundheitsvorschriften nicht antreten kann.
- (3) Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn wir den Rücktritt zu vertreten haben oder im Falle höherer Gewalt.
- (4) Wir empfehlen, den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

§ 8 Rücktritt & Kündigung durch das DRK

- (1) Wir können wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl
 - a) bei einer Reisedauer mehr als sechs Tagen bis spätestens 21 Tage,
 - b) bei einer Reisedauer von mindestens zwei bis höchstens sechs Tagen bis spätestens sieben Tage,
 - c) bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen bis spätestens 48 Stunden, vor dem jeweiligen Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl und der Zeitpunkt ihres Erreichens zuvor von uns gegenüber dem Reisenden bekannt gemacht wurde, etwa durch Angabe auf unserer Internetseite oder in unserem Katalog. Bereits vom Reisenden geleistete Zahlungen werden von uns erstattet.
- (2) Wir können ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn wir auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung der Reiseveranstaltung gehindert sind. In diesen Fällen ist der Rücktritt von uns unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu erklären.
- (3) Wir können den Vertrag kündigen, wenn der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch uns nachhaltig die Reise stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die Fortsetzung des Vertrages bis zur Beendigung der Reise mit ihm für uns unzumutbar ist, oder die Kündigung zum Schutz anderer Reisender gerechtfertigt ist.

Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden. Dabei behalten wir den Anspruch auf den Gesamtpreis. Es steht dem Reisenden jedoch frei, uns gegenüber ersparte Aufwendungen geltend zu machen. Wir behalten uns Schadensersatzansprüche wegen der Störung vor. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

§ 9 Pflichten des Reisenden

- (1) Unsere Reiseveranstaltungen richten sich nicht an Reisende mit Handicap und/oder Pflegebedarf. Die von uns eingesetzten ehrenamtlich tätigen Reisebegleiter sind keine examinierten Pflegefachkräfte.
- (2) Der Reisende teilt bei der Anmeldung sämtliche wesentliche Angaben zu seinem gesundheitlichen/medizinischen Zustand, die Einfluss auf die Reiseveranstaltung haben können, sowie etwaige spätere Veränderungen unverzüglich mit. Hierzu zählen, insbesondere, aber nicht ausschließlich Angaben zu Krankheiten oder Allergien, zur regulären oder situationsnotwendigen Medikamenteneinnahme, inklusive Dosierung und Einnahmehinweisen, zu Behinderungen oder sonstigen Einschränkungen.
- (3) Wir können jederzeit vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn die Angaben nicht vollständig oder nicht korrekt waren. Dabei behalten wir den Anspruch auf den Gesamtpreis. Es steht dem Reisenden frei, uns gegenüber ersparte Aufwendungen geltend zu machen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Reisende hat gegenüber uns oder der örtlichen Reiseleitung einen Mangel unserer Reiseleistungen unverzüglich anzuzeigen. Bei auftretenden Mängeln ist zunächst Abhilfe innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist zu verlangen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn diese für uns unmöglich ist oder für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- (2) Wenn wir die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 3 verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil unserer Reiseleistungen, bieten wir, soweit uns dies im Einzelfall möglich ist, Abhilfe durch eine angemessene Ersatzleistung an. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass unsere Reiseleistungen im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, werden wir dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises gewähren. Die Angemessenheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die von uns angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn wir außerstande sind, Ersatzleistungen im Einzelfall anzubieten, wird der Vertrag aufgehoben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, insbesondere hat er evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

§ 11 Haftung & Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Fall, dass wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschäden) oder auf Grund gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen werden, haften wir ohne

Allgemeine Reisebedingungen des DRK-Kreisverbandes Viersen e.V.

Beschränkungen. Wir haften auch unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, die dem Reisenden nach Sinn und Zweck des konkreten Vertrages zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Reisende regelmäßig vertrauen durfte. Wenn wir wegen der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten in Anspruch genommen werden, haften wir jedoch nicht für mittelbare oder unvorhersehbare Schäden, für entgangenen Gewinn, für Mangelfolgeschäden sowie für ausgebliebene Einsparungen.
- (3) Für Schäden, die nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, ist unsere Haftung in der Höhe auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- (4) Die Regelungen zur Haftung und Haftungsbeschränkung gelten für unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Mitarbeiter sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
- (5) Hat der Reisende gegen uns einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er auf Grund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der entsprechenden Verordnungen auf der Ebene der Europäischen Union erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Reisende bereits Schadensersatz erhalten oder ihm infolge einer Minderung bereits ein Betrag erstatten worden ist. Den angerechneten Betrag hat er uns zu erstatten.

§ 12 Pass- & Visumerfordernisse, Gesundheitsvorschriften

- (1) Wir werden den Reisenden über Pass- und Visumerfordernisse, etwaige Gesundheitsvorschriften des Reiselandes sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Wir empfehlen, eine großzügige Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten zur Erlangung der entsprechenden Dokumente. Im Falle deren Nichtbeschaffung durch den Reisenden haften wir nicht.
- (2) Der Reisende ist für das Beschaffen und das Mitführen der für die Reiseveranstaltung notwendigen Dokumente sowie das Einhalten etwaiger Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegendes Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere aber nicht ausschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen und nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf oder Streik und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden den Reisenden unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken.
- (2) Wir können auch vom Vertrag zurücktreten, wenn wir auf Grund höherer Gewalt nach Abs. 1 an der Erfüllung des Vertrages gehindert sind. In diesem Fall erklären wir den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund. Treten wir zurück, verlieren wir den Anspruch auf den Gesamtpreis.

§ 14 Recht am eigenen Bild

- (1) Der Reisende ist damit einverstanden, dass während der Reiseveranstaltung von ihm Film-, Foto- und/oder Tonaufnahmen angefertigt werden. Es ist ihm bewusst, dass er auf diesen Aufnahmen deutlich zu erkennen sein kann.
- (2) Der Reisende willigt in die Veröffentlichung dieser Aufnahmen zum Zwecke der Werbung für die Reiseveranstaltung ein. Er kann seine Zustimmung über die Veröffentlichung und Verwendung der Aufnahmen jederzeit widerrufen oder einschränken.

§ 15 Datenschutz & EDV-Verarbeitung

- (1) Der Reisende stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.
- (2) Unsere Datenschutzerklärung senden wir auf Anfrage gerne zu. Sie finden diese jederzeit im Internet unter <https://www.drk-kv-viersen.de/datenschutz.html>
- (3) Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie telefonisch unter +49 2162 93 03 – 0 oder per E-Mail an info@drk-kv-viersen.de

§ 16 Beschwerde & Streitbeilegung

- (1) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Reisende unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. Wir nehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet.
- (2) Ein internes Beschwerdeverfahren ist eingerichtet. Zuständige Stelle ist der Kreisgeschäftsführer.

§ 17 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht besteht aus gesetzlichen Gründen nicht, vgl. §§ 312 Abs. 1, 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB. Der Reisende kann stattdessen die Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere aus § 5 Abs. 1 dieser AGB geltend machen. Danach kann der Reisende jederzeit vor Reisebeginn von der Reiseveranstaltung zurücktreten.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns zumindest in Textform bestätigt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Reisende verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung und zum Schutz der beidseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (3) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (4) Reiseveranstalter:
Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Viersen e.V.,
Hofstraße 52,
41747 Viersen,
vertreten durch den Vorstand,
Tel. +49 2162 93 03 -0
Fax +49 2162 93 03 - 99
E-Mail info@drk-kv-viersen.de